

Einwohnergemeinde Müntschemier



Verordnung über das Beitrags- und Spendenwesen

2018

Verordnung über das Beitrags- und Spendenwesen

der

Einwohnergemeinde Müntschemier

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 27. Mai 2002 beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier:

I. Allgemeine Grundsätze

Gesuch

Art. 1

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin. Diese sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Müntschemier.

³ Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften sind von den Bestimmungen nicht betroffen.

Entscheid

Art. 2

¹ Über die Berechtigung eines Beitrages entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 500.– das Ratsbüro abschliessend. Die Entscheide sind an der jeweils darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu kommunizieren (C-Geschäft).

² Ab einem Beitrag von Fr. 500.– obliegt der Entscheid über die Berechtigung eines Beitrages dem Gemeinderat. Die Geschäfte sind jeweils als B-Geschäft bzw. ab einer Beitragshöhe von umgerechnet Fr. 1.– pro Einwohnerin bzw. Einwohner als A-Geschäft zu traktandieren.

II. Beiträge an Vereine

Berechtigung

Art. 3

¹ Beitragsberechtigt sind alle im Ortsvereinsverzeichnis aufgeführten Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Einwohnergemeinde Müntschemier und einem wohltätigen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.

² Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Müntschemier nicht bestehen, jedoch von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Müntschemier genutzt werden.

Beiträge ortsansässige Vereine

Art. 4

¹ Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in

- a. Sockelbeitrag
- b. Jugendförderungsbeitrag
- c. projektbezogene Beiträge
- d. Jubiläumsbeiträge

² Der Sockelbeitrag ist für jeden ortsansässigen Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Mitglieder, gleich hoch und beträgt Fr. 200.– pro Jahr.

³ Zusätzlich zum Sockelbeitrag unterstützt die Gemeinde ortsansässige Vereine, die sich aktiv für die Jugendförderung einsetzen mit Fr. 5.– pro Jugendliche bis 18 Jahre mit Wohnsitz in der Gemeinde.

⁴ Das zuständige Organ kann an die ortsansässigen Vereine auf Gesuch hin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen (grössere Anschaffungen, besondere Anlässe und Aktivitäten etc.).

⁵ Den ortsansässigen Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

- a. 25 Jahre seit der Gründung Fr. 200.–
- b. 50 Jahre seit der Gründung Fr. 300.–
- c. ab 75 Jahren alle 25 Jahre Fr. 500.–

Beiträge nicht ortsansässige Vereine

Art. 5

Nicht ortsansässige Vereine gemäss Artikel 3 Absatz 2 erhalten einen jährlichen Beitrag von Fr. 20.–/Mitglied mit Wohnsitz in Müntschemier, jedoch jährlich höchstens Fr. 200.–.

III. Spenden an Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Berechtigung

Art. 6

¹ Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische, politische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler Bedeutung sind.

² Regionale, nationale und internationale Organisationen werden nur in Spezialfällen unterstützt.

IV. Talentförderung

Berechtigung

Art. 7

¹ Beitragsberechtigt sind minderjährige Einwohnerinnen und Einwohner mit ausserordentlichen Fähigkeiten.

² Die Beitragsausrichtung erfolgt projektbezogen (z.B. Reisekosten für Trainingslager, Ausrüstungskosten etc.); die Projekte sind jeweils entsprechend zu dokumentieren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmungen

Art. 8

¹ Bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen sind neu zu beantragen.

² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Abmachungen (seien es mündliche oder schriftliche) aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 an.

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Raynald Richard

sig. Alexander Schaer